

Toleranz im Zeichen der Aufklärung Zur Durchführung des Toleranzpatentes in der Steiermark

Von Joseph Desput

Die evangelische Kirche feiert heuer 200 Jahre Toleranzpatent in Österreich. Mit diesem Patent war der erste Schritt zu jener Entwicklung getan, deren weitere Stationen das Jahr 1848 und das Protestantengesetz von 1861 bildeten und die in der Ära von Unterrichtsminister Drimmel 1961 mit dem Gesetz über die „freie Kirche im freien Staat“ seinen Abschluß fand. Besonders berührt davon ist die Steiermark, waren doch das Ennstal, das obere Murtal und das Gebiet des Schoberpasses Kerngebiete des Geheimprotestantismus, wo sich auch nach 1781 die ersten evangelischen Gemeinden bildeten¹.

Im Stift-Salzburgisch St. Peter'schen Amtshaus in Pichl ob Schladming erklärten sich am Stiftstag, den 7. Jänner 1782, nach „Ab- und Vorlesung des kaiserlich-königlichen Tuldungspatentes“ durch den Verwalter Benedikt Weixelbaumer „ramsauische Unterthanen“ als evangelisch. Damit war die erste evangelische Gemeinde der Steiermark in der Ramsau gegründet, als deren Bethaus vorerst die Scheune eines Ramsauer Bauern (Moarhofer) diente. Hier hielt Samuel Carl Tobias Hirschmann aus dem bayerischen Regensburg den ersten erlaubten Gottesdienst in den Alpenländern seit der Reformation. Der Bericht des Dechants von Haus, Benedikt Ignaz Estendorfer, über diesen aus seiner Sicht „traurigst- und schrecklichsten Auftritt“ an den Fürstbischof von Seckau ist uns im Diözesanarchiv erhalten geblieben².

Was war geschehen? Wie für alle geistesgeschichtlich politischen Ereignisse, wie sie das Toleranzpatent im religiösen Bereich des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Österreich darstellt, sind mehrere Ursachen

¹ Vergleiche dazu: Evangelisch in der Steiermark, Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit, Ausstellungsführer, Graz 1981.

² Diözesanarchiv Graz (DAG), Schrank XV, c¹, Religionsberichte 1781–1825: Bericht vom 18. Jänner 1782.

zu nennen. So die letzten gegenreformatorischen Bekehrungsversuche Maria Theresias, aus, wie man bei der Kaiserin wohl annehmen darf, ureigensten Wissensgründen, die man vielleicht rückblickend als das letzte Aufbäumen gegen die Tendenzen der neuen Zeit im Geiste der Aufklärung ansehen kann. Ideen, die in Österreich insofern eine Änderung erfuhren, als sie mit dem Selbstverständnis Josephs II. vom absoluten Herrschertum nicht in Widerspruch gelangen durften. Der Kaiser wurde hier von bedeutenden Männern in der Aufnahme all der Ideen bestärkt, die in den Formen des Gallikanismus, Febronianismus, Janse- nismus und der Freimaurerei den geistigen Nährboden bildeten, aus dem jene österreichische Ausformung entstand, die bis heute mit dem Begriff „Josefinismus“ bezeichnet wird.

Damit kommen wir auf den politisch entscheidenden Anlaß. Es war 1777, als in Mähren ein gefälschtes Toleranzpatent – von den Jesuiten in Szene gesetzt – erschien. Auf Grund dieser Fälschung haben sich die Bewohner von über 60 Dörfern geschlossen als evangelisch erklärt. Das zog begreiflicherweise einen unheimlichen Aufruhr in Wien nach sich. Maria Theresia drohte den „Renitenten“ mit Inquisition, Abstellung zur Schanzarbeit, mit Einweisung in Konvertitenhäuser, verbunden mit zwangsweisem Unterricht in der katholischen Glaubenslehre, den Unbeirrbaren aber in letzter Konsequenz mit der Transmigration – der Zwangsaussiedlung nach Ungarn, wo bereits Glaubensfreiheit gewährt war.

Das war der unmittelbare Anlaß für Josephs berühmten Brief an seine Mutter vom 20. Juni 1777, der oft zitiert wird. In ihm droht er mit der Zurücklegung der Mitregentschaft in den Erbländern, sollte Maria Theresia keine Kompromißbereitschaft in dieser Frage erkennen lassen. Es war dem Einfluß von Staatskanzler Kaunitz zu verdanken, daß der Bruch zwischen Mutter und Sohn verhindert werden konnte, indem man sich auf eine flexible Gewährung „einer stillschweigenden Toleranz“ einigte.

Damit bedeutet eigentlich das Jahr 1777 den Beginn der Toleranzzeit und gleichzeitig das Ende der Gegenreformation in Österreich, aber nur de facto, nicht de jure. Erst der Tod Maria Theresias 1780 gab dann für Joseph II. die Bahn frei, auch auf gesetzgeberischem Wege alle jene Ideen durchzuführen, die ihn und seinen Kreis in Wien bewegten, als deren Höhepunkt eben das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 anzusehen ist.

Hatten doch die Aufklärer in einem der großen Beratungsorgane des Kaisers, im Staatsrat, den Haupteinfluß, während als sozusagen retardie- rendes, konservatives Element die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei zu nennen ist. Auch der lange Weg hin zum Toleranzpatent ist gekenn- zeichnet durch Stellungnahmen und Gegenstellungnahmen dieser zwei

wichtigen beratenden Körperschaften. Das war auch der Grund für die erste Einschränkung am fertigen Gesetzentwurf, das liebe Geld betreffend. Die sogenannten Stolgebühren (Gebühren für kirchliche Handlungen) sollten nicht, wie vorgesehen, dem neuen Pastor, sondern weiterhin dem katholischen Pfarrer zugutekommen, was einer doppelten finanziellen Belastung der Akatholiken gleichkam. Man glaubte staatlicherseits im Zuge der Aufwertung und des Ausbaues der katholischen Pfarrseelsorge auf dieses Geld nicht verzichten zu können.

Das so am 20. Oktober fertiggestellte, auf den 13. Oktober rückdatierte Toleranzpatent erging an die gesamten k. k. Länderstellen. Der Kaiser genehmigt hier als Katholik den Evangelischen (Bekenntnis AB und HB) und, über das damalige Reichsrecht hinausgehend, auch den Griechisch-Orthodoxen eine Toleranz, eine Duldung im Sinne privater Religionsausübung in den Böhmisches-Österreichisch-habsburgischen Erbländern. Für sie galt bis 1848 der Sammelbegriff „Akatholiken“.

Joseph II. motiviert sein Toleranzpatent in der Einleitung mit der Überzeugung von der Schädlichkeit allen Gewissenszwanges und geht damit von einem der Aufklärung verpflichteten Religionsbegriff aus. Dies entsprach ebenso dem Wesen Josephs wie seine Einstellung, die katholische als dominante Religion zu bewahren und zu fördern. Dennoch war den Protestanten damit ein hoffnungsvoller Neubeginn ermöglicht, der entscheidende erste und zukunftsweisende Schritt getan, wenn von nun an für 100 Familien oder 500 Personen ein Bethaus und eine Schule eingerichtet werden durfte. Für deren Erhaltung sowie für den Unterhalt von Pastor und Lehrer hatte man aber selbst aufzukommen. Daß dieses Patent nicht unwidersprochen blieb, liegt auf der Hand. Eine Reihe von Durchführungsbestimmungen in den nächsten Jahren folgte, die manches änderten, einschränkten, aber auch Erleichterungen bringen sollten³.

Die katholische Kirchenorganisation erfuhr auch in der Steiermark einschneidende Veränderungen. So verzichtete die Erzdiözese Salzburg unter dem der Aufklärung nahestehenden Erzbischof Colloredo auf all ihre Ordinariatsrechte im Herzogtum, das in zwei Diözesen (Seckau, Lavant/Marburg) aufgeteilt wurde; hatten doch diese zwei Diözesen bis dahin nur einen Bruchteil des Herzogtums Steiermark umfaßt. Für die Obersteiermark wurde ein allerdings nur kurzlebiges Bistum Leoben neu

³ Vergleiche dazu: Gustav Frank, Das Toleranzpatent Kaiser Joseph II., Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen, Wien 1881; Karl Schwarz, Zum 200-Jahr-Jubiläum des Josephinischen Toleranzpatents (13. 10. 1781), in: Lutherische Kirche in der Welt, Jahrbuch für lutherische Theologie und kirchliches Leben, Folge 28, Wien 1981, 75–86; Peter F. Barton (ed.), Im Zeichen der Toleranz und Im Lichte der Toleranz, Eine Festschrift, Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, 2. Reihe, Bd. 8 und 9, Wien 1981; Joseph Franz Desput, Toleranz im Zeichen der Aufklärung: Das Toleranzpatent von 1781, in: Evangelisch in der Steiermark, Ausstellungsführer, Graz 1981, 89–98.

gegründet, dessen Sprengel nach dem Tod des ersten Bischofs an die Diözese Seckau zurückfiel⁴.

Auch in der Steiermark hatten die Ideen der Aufklärung unter Umgehung der Bücherzensur ihre Anhänger gefunden. Caspar Royko, Kirchenhistoriker und Direktor des Theologischen Konvikts in Graz, der Grazer Kirchenhistoriker Franz Xaver Gmeiner, der Josefinit und Kirchenrechtler Franz Xaver Neupauer machten ihre Schüler mit ausgewählten Werken der französischen Aufklärer, der deutschen Vorklassiker und Klassiker vertraut. Auch der weit konservativere und kirchentreue Aquilinus Julius Cäsar, bekannt als Vater der steirischen Geschichtsschreibung, ist hier zu nennen. In seiner „Skizze der Aufklärung“ versucht der Vorauer Chorherr ein Bild der katholischen Aufklärung im Gegensatz zum Protestantismus zu entwerfen⁵.

Die Aufklärung sah das Wesen der Religion in ihren ethischen Lehren, die mit den Prinzipien der Humanität zusammenfielen. Diesem Humanitätsideal huldigten auch die damaligen Freimaurerlogen, womit manchmal ein faktisches, aber kein grundsätzliches Absehen von Übernatur und Offenbarung verbunden war. So ist es kein Wunder, daß auch Geistliche der Grazer Loge „Zu den Vereinigten Herzen“ angehörten⁶, wie Fortunat Spöck, Benefiziat an der Lechkirche, der Minorit Karl Babulan, der Domherr Andreas Kautschitsch, der Theologieprofessor Klemens Kemper, der Dominikaner Dernoschnigg, der Konsistorialrat und spätere Dechant von St. Ruprecht an der Raab Karl Gadolla, der Stadtpfarrer von Graz Christof Greiner, der Professor des Kirchenrechts Franz Xaver Neupauer, aber auch Adelige und Bürger wie der Kreiskommissar Karl Graf Attems, Professor Buresch von Greifenbach und Johann Ritter von Kalchberg, die meisten von ihnen überzeugte Josefiner⁷. Diese erste steirische Loge war 1782 in Schloß Rothwein bei Marburg gegründet und noch im gleichen Jahr nach Graz verlegt worden. 1938 aufgelöst, wurde sie 1964 neu gegründet.

Popularisiert wurde die Aufklärung durch die Einführung der „Moralischen Wochenschriften“, so in der Steiermark durch das „Wochenblatt

⁴ Vgl. dazu: Andreas Posch, Joseph III. Adam Graf Arco (1780–1802) in: Die Bischöfe von Graz-Seckau, 1218–1968, Graz–Wien–Köln 1969, 374–387.

⁵ Aquilinus Julius Cäsar, Skizze der Aufklärung, Frankfurt und Leipzig 1788; vgl. dazu: Helmut J. Mezler-Andelberg, Epochen Steirischer Kirchengeschichte, in: Steiermark, Land, Leute, Leistung, Graz 1971², 425–459, und: Andreas Posch, Aquilin Julius Cäsar und seine Stellung zur Aufklärung, in: ZHVSt 33, 1939, 85–91.

⁶ Vgl. dazu: Andreas Posch, Die kirchliche Aufklärung in Graz und an der Grazer Hochschule, Graz 1937.

⁷ Mitgliederverzeichnis der Grazer Freimaurerloge „Zu den Vereinigten Herzen“ von 1785, Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Archiv der Stadt Graz, Schubert 202 a, Heft 639.

für die Innerösterreichischen Staaten“ seit 1775, in Graz gedruckt. Der Durchbruch für Werke im Dienste der Aufklärung erfolgte aber in der Steiermark erst 1781 durch Josephs weitgehende Lockerung der Bücherzensur und wurde erst nach dem Toleranzpatent wirksam. In der 1792 erschienenen anonymen Schrift „Skizze von Grätz“ wird im Kapitel über die Literatur die Entwicklungsgeschichte der Aufklärung in der Steiermark kurz aufgezeigt: Zu Beginn der Regierung Josephs II. „fing man schon an, die Voltaire, Wieland, Lessing, Rousseau u. a. m. zu lesen“. Voltaires „Mahomet“ wurde 1764 in Graz gedruckt. Wandertruppen spielten Trauerspiele deutscher Autoren der frühen Aufklärung, aber auch bereits Dramen Lessings. Durch die 1789 erfolgte Aufführung „Die Tempelherren“ des steirischen Dichters Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg wurde offenkundig, wie sehr schon eine vertiefte Auffassung im Geiste Lessings das Schaffen heimischer Dichter bestimmte⁸.

Unberührt von all diesem recht verspäteten Grazer aufklärerischen Geschehen aber hatte sich in den Kerngebieten des Geheimprotestantismus, in der Ramsau und im Ennstal, der Neubeginn für die Evangelische Kirche in der Steiermark vollzogen. Es ist kennzeichnend für deren weiteren Entwicklungsverlauf, daß Wald am Schoberpaß die Mutterpfarre für alle davon südlich gelegenen Teile der Steiermark und damit auch für Graz (1821) wurde.

Der geistige Nährboden für die Toleranz in Glaubensfragen war aber durch alle jene oben erwähnten Strömungen vorbereitet worden, so daß in den Jahren 1780 und 1781 die entscheidenden Weichen für diesen Neubeginn gestellt werden konnten. Als einer der ersten Schritte wurde die durchwegs auf Ablehnung stoßende Tätigkeit der Missionare, meist Ordensgeistlicher, in allen Gebieten, wo man Irrglauben und Ketzerei vermutet hatte, eingestellt, an deren Stelle Weltpriester als Kapläne eingesetzt⁹ und die Religionskommissionen aufgehoben¹⁰. Dem zufolge durften die Quartalsberichte über die Glaubenssituation nicht mehr Missionsrelationen sondern nur mehr Stationsrelationen heißen¹¹. Vergewens waren u. a. die Bedenken des Abtes von Seckau, Columban, gegen die vollständige Aufhebung des Religionspatentes. Mit Hofdekret vom 22. Jänner 1781 wurden auch die Salzburger Missionare aus der Steiermark abberufen und deren Stellen mit „inländischen Priestern“ besetzt. So hatten bis dahin in Pichl und Kulm die „Religionskapläne“ Hößl und Andreas Kautschitsch, Domherr zu Graz, monatliche Predigten gehalten¹², die anzuhören die Bevölkerung staatlicherseits angehalten war. Daß

⁸ Vgl. dazu: Hubert Fussy, Literatur in der Steiermark zur Zeit der Aufklärung, in: Literatur in der Steiermark, Landesausstellung 1976, Graz 1976, 123–168.

⁹ Hofdekret vom 5. Jänner 1781.

¹⁰ Hofdekret vom 31. Dezember 1780 und 20. März 1781.

¹¹ StLA, Gubernium (Gub.) 1781-V-148.

¹² StLA, Gub. 1781-I-302: Bericht vom 19. 1. 1781.

man der Obersteiermark besonderes Augenmerk schenkte, zeigt ein detailliertes, über 100 Seiten umfassendes Gutachten über dortige „Religionsirrungen“ aus den Jahren 1773 bis 1774¹³.

Von einer überraschend guten Situation in Religions-sachen berichtet wiederum der im April 1781 als Kaplan nach Schladming versetzte Ambros Schlüsselberger am 10. Juni 1781 dem erwähnten Domherrn Andreas Kautschitsch. Schlüsselberger war ab 1784 Kaplan in Riegersburg und später Kanonikus der Gösser Diözese zu Leoben¹⁴. Er ist es auch, der sich am 17. Februar 1782 an den Fürstbischof von Seckau gegen die „Bedrückungen“ des eingesetzten Vikars wendet¹⁵. Dem gegenüber steht der erste Quartalsbericht von 1781 des Schladminger Vikars über verdächtige Irrgläubige, der als Pfarrer und Dechant von Haus für die Vikariate Schladming, Kulm und Pichl seine Bedenken gegenüber der neuen Religionspolitik am 31. August 1781 zum Ausdruck bringt¹⁶. War doch mit Hofdekret vom 30. Juni 1781 die Aufhebung des Religionspatentes erfolgt und die Gleichstellung der Evangelischen mit den Katholiken mit Ausnahme des öffentlichen Religionsexerzitiums ausgesprochen. Damit war der Versuch unternommen, entsprechend der bereits im Heer geübten Praxis die Grundsätze der Duldung sich nur stillschweigend auswirken zu lassen. Bereits am 24. März 1781 waren ebenfalls mit Hofdekret die Agenden der Religionskommissare an die Lokalobrigkeiten übergegangen. Die Unsicherheit infolge dieser und noch im weiteren zu behandelnder Einzelverordnungen machte eben die Erlassung des Toleranzpatentes zur Klarstellung notwendig, obwohl sich Joseph II. lange gegen eine Enuntiation in dieser Form gewehrt hatte.

Die Divergenz der Anschauungen findet sich auch in den Berichten des Bischofs von Lavant an den Salzburger Erzbischof und im dazu erfolgten Gutachten des Seckauer Bischofs Graf Arco, der darauf hinwies, daß gerade jetzt Einigkeit unter den kirchlichen Stellen am notwendigsten wäre¹⁷. In die gleiche Richtung weist ein Brief des Konsistoriums von Passau, ebenfalls von Salzburg an Fürstbischof Arco weitergeleitet, ob ähnliche Schwierigkeiten wie in den zur Passauer Diözese gehörenden Gebieten in der Diözese Seckau auf Grund der neuen Situation zu erwarten wären¹⁸.

¹³ DAG XV c¹, Religionsberichte 1781–1825. Vgl. dazu: StLA, A. Haus, Schubert 176, Heft 491 (Religionswesen, 1757–1781) und Heft 495 (Christenlehre in den Pfarren Haus und Gröbming – Quartalsberichte, 1795–1781); A. Schladming, Schubert 19, Heft 133 (Rekatholisierungsmaßnahmen, 1737–1767)

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda: Bericht vom 31. August 1781.

¹⁸ Ebenda: Anfrage vom 26. September 1781.

Aber auch das Gubernium in Graz wandte sich in einem Bericht an Bischof Arco entschieden gegen Auswüchse der Toleranz. „Mutwillige Aufhetzer“ seien durch die Kreisämter zu bestrafen¹⁹.

Weitere Hofdekrete befaßten sich mit den Auswirkungen auf Grund der neuen Situation. So mußte seit 31. März 1781 niemand mehr wegen seiner „Irrlehre“ nach Ungarn und Siebenbürgen transmigrieren. Im Gegenteil, die Transmigranten durften ins „Vaterland“, also in ihre Heimatgemeinden, zurück²⁰, und zwar straffrei, sofern ihre Rückkehr binnen Jahr und Tag erfolgte²¹. Speziell gegen die Rückkehr von Untertanen der Herrschaft Stadl protestierte Fürstbischof Graf Arco, doch wurde seine Beschwerde vom steirischen Gubernium abschlägig beschieden²².

Auch die Aufhebung von Geldstrafen bei Religionsübertretungen und das Verbot der Versagung des ordentlichen Begräbnisses außer in jenen Fällen, in denen der zuständige Bischof die Person als unkatholisch oder ketzerisch erklärt hatte, wurde mit Hofdekret vom 24. März 1781 erklärt.

Auf den ersten Blick schwankend verhielt man sich in der Bücherfrage. Wurde einerseits die Liste der ketzerischen Bücher immer kleiner, so wollte man gleichzeitig die Strafen für deren Verbreitung anheben. Nur mehr Arrest oder opere publico statt Geldstrafen sollten mit Hofdekret vom 10. März 1781 verhängt werden. Andererseits durften die Kreisämter seit 27. Jänner 1781 keine Listen anstößiger Bücher mehr veröffentlichen²³, und auch das Verbot der Abnahme ketzerischer Bücher mit Gewalt wurde ausgesprochen. Auch wurden alle Bücherzensurkommissionen in den Erbländern zugunsten der allein übrigbleibenden Hauptkommission in Wien abgeschafft²⁴. Von dieser wurde, um ein Beispiel zu nennen, der Musenalmanach vom Jahre 1781 vom Verbot ausgenommen²⁵.

An dieser raschen Abfolge von Einzelverordnungen wird deutlich, daß fast alle Verbote für Irrgläubige in den Erbländern im Laufe eines Jahres noch vor dem Toleranzpatent aufgehoben worden waren. Was man ihnen gegenüber staatlicher- und kirchlicherseits nicht mehr tun durfte, war somit einigermäßen klar. Den Freiraum für Akatholiken selbst aber, innerhalb dessen sie sich bewegen durften, sollten erst das Toleranzpatent und seine Folgeverordnungen abgrenzen. Infolge von Wiener Archivbränden in unserem Jahrhundert stellt die Ausgabe des Toleranz-

¹⁹ Ebenda: Bericht vom 9. Juli 1781.

²⁰ Hofdekret vom 15. Oktober 1781.

²¹ Hofdekret vom 3. Dezember 1781.

²² StLA, Gub. 1781-XI-13 und DAG XV c¹: Bescheid vom 13. 12. 1781.

²³ Hofdekret vom 27. Jänner 1781.

²⁴ Hofdekret vom 11. Juni 1781.

²⁵ Hofdekret vom 22. August 1781.

patentes für das „Land ob der Enns“ (Oberösterreich) die einzig erhaltene Form des ursprünglich erlassenen Patentes vom 20. Oktober, rückdatiert auf den 13. Oktober, dar²⁶. Das Circulare des steirischen Guberniums kam eine Woche später, am 27. Oktober 1781, heraus. Am gleichen Tag gab das Gubernium auch dafür den Druckauftrag, damit das Patent von jedermann gekauft werden könne²⁷. Denn am 15. Oktober war bereits die Weisung an die Länderstellen ergangen, die Nachricht darüber in den öffentlichen Zeitungsblättern einzuschalten. Darüber hinaus seien weitere Weisungen abzuwarten.

Bei der Textierung der Ankündigung des Patentes an die Länderstellen hatte es noch eine bemerkenswerte Auseinandersetzung zwischen Staatskanzler Kaunitz und Joseph II. gegeben, des Kaisers persönliche Glaubenseinstellung widerspiegelnd. Kaunitz verlangte vom Kaiser, daß der Ausdruck „In der wahren allein seeligmachenden Religion“ für die römisch-katholische durch: „In unserer heiligen christ-katholischen Religion“ ersetzt werde, weil damit in dieser heiklen theologischen Frage implicit ausgedrückt werde, daß alle „Acatolici“ nicht selig werden könnten. Die Antwort des Kaisers war kurz und bündig: „Da dieses zu Instruirung der Ordinarien nur an die Länderstellen ergangen und nicht gedruckt wird, so kann dieser Ausdruck, der der katholischen Religion Weesenheit ausmacht, nicht abgeändert werden“²⁸.

In Nachvollziehung der nunmehrigen Gleichstellung der Akatholischen vor dem Gesetz, nur eingeschränkt in der Art der Religionsausübung, erfolgte mit Hofdekret vom 2. November 1781 die Weisung für alle staatlichen Stellen, daß bei Anstellungen nur mehr auf den moralischen Lebenswandel der Bewerber Bedacht genommen werden soll.

War im ersten Moment das Toleranzpatent auf Grund der Lehren der Vergangenheit mit Mißtrauen und Skepsis aufgenommen worden, brach es letzten Endes doch endgültig den Bann. Noch 1782 hatten sich bereits über 70.000 als evangelisch erklärt.

Angesichts dieser hohen Zahl wurde ein Schlußtermin für den Übertritt, also für das Einschreibenlassen als Evangelischer, beim zuständigen katholischen Pfarrer gesetzt, der 1. Jänner 1783, ein Termin, der aber nicht zu halten war. Die Danachkommenden mußten einen sechswöchigen katholischen Unterricht über sich ergehen lassen. Innerhalb der Akatholischen war ein freier Übertritt von einem Bekenntnis zum anderen möglich, doch wurde auch dieser freie Übertritt wegen Mißbrauchs eingeengt, da sich unliebsame Eifersucht unter den evangelischen

²⁶ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei, Karton 33; vgl. dazu S. 107.

²⁷ StLA, Gub. 1781-X-304.

²⁸ Ferdinand Maas, Der Josephinismus, Entfaltung und Krise, Bd. 2, Wien 1953, Nr. 108, 283/84.

Schwesterkirchen regte²⁹. Als Beispiel für erfolglose Unterrichtsbemühungen vor endgültiger Übertrittserlaubnis sei das Protokoll über einen zur Herrschaft Stadl gehörigen Untertanen zitiert. Unter den Hauptgründen führte der katholische Pfarrer an, daß diesem Untertanen die Argumente aus dem „Schartberger“, einem evangelischen Erbauungsbuch, das besonders in der Steiermark weit verbreitet war, und weiteren evangelischen Druckwerken „nicht aus dem Kopf gehen“³⁰. Mit den genauen Übertrittsbestimmungen beschäftigten sich mehrere Circulare des steirischen Guberniums im Anschluß an das Toleranzpatent. Geschlossene Übermittlungsmeldungen ganzer Gruppen waren nicht erlaubt. Über die Befragung eines jeden einzelnen vor der Behörde im Beisein eines katholischen Geistlichen war ein kurzes Protokoll anzulegen³¹. Im Mai 1782 sah sich das steirische Gubernium zu der Klarstellung veranlaßt, daß der Abfall von der katholischen Religion weder dem Kaiser gleichgültig sei oder gar gefalle, den Untertanen daraus keine Vorteile erwachsen und daß allein die Erklärung, nicht mehr katholisch sein zu wollen, nicht genüge, ohne sich gleichzeitig zu einer der tolerierten Religionen zu bekennen³². Eine „Frevelthat“ eines Akatholischen der Herrschaft Saar in Mähren wurde zum Anlaß genommen, die Weisung an alle Länderstellen zu erlassen, daß solche „Ausschweifungen“ nur mit „Polizeistrafen“ zu ahnden wären. Die Justizbehörden wurden angewiesen, sich nur nach Aufforderung der politischen Stellen einzuschalten und sich bei der Strafbemessung möglichst zurückzuhalten, um weitere Eskalationen zu vermeiden³³. Bei diesen Übertrittserklärungen sahen sich die katholischen Geistlichen mit dem doch erstaunlichen Phänomen konfrontiert, daß trotz 200jährigen Auskommens ohne irgendeinen theologischen Unterricht von protestantischer Seite die Bauern der Ramsau theologisch so gefestigt waren, daß sie ohne weiteres in Streitgesprächen den katholischen Geistlichen standhalten konnten.

So war mit dem Toleranzpatent endlich die Zweigleisigkeit beendet, daß man daheim evangelisch mit Bibel, Postille, Gesangbuch und Katechismus geblieben, obwohl man in der Kirche nach außen hin als katholisch aufzutreten gezwungen war. In der katholischen Kirche von Ramsau-Kulm sind noch heute die „Bankzettel“ mit den Namen der Ramsauer Bauern aus der Zeit vor dem Toleranzpatent (etwa 1750–1781) zu finden, von denen die meisten Geheimprotestanten waren.

²⁹ Vgl. dazu: Georg Lösche, Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich, Wien–Leipzig 1930, 525.

³⁰ DAG XV c¹, Religionsberichte; Gemeint ist der „Evangelische Sendbrief“ des Salzburger Exulanten Josef Schaitberger. Zu den übrigen stark verbreiteten Druckwerken vgl. Walter Brunner, Der Geheimprotestantismus 1600–1781, in: Evangelisch in der Steiermark, Ausstellungsführer, Graz 1981, 75.

³¹ StLA, Patentreihe, Circular des inneröst. Guberniums vom 8. April 1782.

³² Ebenda: Circular vom 7. Mai 1782.

³³ Ebenda: Circular vom 9. April 1782.

Trotz all dieser Erschwerungen konstituierten sich in der Obersteiermark die dort wohnenden Protestanten zu evangelischen Gemeinden und bestellten ihre Seelsorger, so 1782, wie schon erwähnt, in der Ramsau, 1783 in Schladming und 1786 in Wald, insgesamt an die 2000 Personen. Durch großzügige Spenden der Ramsauer Bauern konnte man schon ein halbes Jahr später eine Holzkirche abseits der Straße ohne Rundbogenfenster, ohne Turm und ohne Glocken, wie es das Toleranzpatent vorsah, einweihen und somit aus der Scheune des Moarhofes ausziehen. In Schladming diente vorerst das alte Knappenhaus (Amtshaus) als Bethaus und gleichzeitig als Wohnung für den Pastor und für den Lehrer. Das 1862 neuerrichtete Gotteshaus in Schladming ist noch heute die größte evangelische Kirche in der Steiermark. Wald am Schoberpaß, vorerst Predigtstelle von der Ramsau und Schladming, wurde 1795 eigene Pfarre, die „Mutterpfarre“ der Steiermark, weil von hier aus Pastoren den „Rest“ des Herzogtums in beschwerlichen Reisen betreuten. Die Landeshauptstadt Graz erhielt ihr erstes Bethaus erst 1821, doch fand schon 1792 der erste evangelische Gottesdienst hier statt, und zwar im Gebäude der alten Jesuitenuniversität in der Bürgergasse. Zu diesem Gottesdienst waren alle evangelischen Soldaten in Graz aufgerufen, aber auch den Grazer Bürgern legte man keine Hindernisse zum Besuch dieses Gottesdienstes in den Weg. Weiters konnte Pastor Ouverbeck, der protestantische Prediger der Kirchengemeinde zu Ramsau, außer diesem Gottesdienst noch den protestantischen Gefangenen auf dem Schloßberg das Abendmahl reichen, ebenso wie den Kranken des Barmherzigen-Brüder-Spitals. Dabei wird auf das große Entgegenkommen der katholischen Grazer Bevölkerung und der staatlichen Stellen hingewiesen, wobei die Oblaten für den Gottesdienst in der alten Universität im Franziskanerkloster gekauft werden konnten und für den Gottesdienst bei den Barmherzigen das Kloster selbst diese zur Verfügung stellte³⁴. Für die weitere Entwicklung soll hier nur kurz vermerkt werden, daß Gröbming die erste evangelische Pfarre war, die eine Kirche mit Turm und Glocken 1853 erhielt, was erst durch die Ereignisse des Jahres 1848 möglich geworden war.

Hier muß auf die große Opferbereitschaft und Gemeinschaftsgesinnung der Evangelischen hingewiesen werden, da es für diese Kirchenbauten und auch für die Bestellung von Pastoren und Lehrern keinerlei staatliche finanzielle Unterstützung gab. Im Gegenteil, so mußten zum Beispiel die Stolgebühren, das heißt die Gebühren für die Matrikenführung für Taufen, Eheschließungen und Todesfälle, an den katholischen Ortspfarrer weiterhin abgeliefert werden, was einer doppelten Belastung der Evangelischen gleichkam, da der Pastor ebenfalls für seine Tätigkeit

³⁴ Vgl. dazu: Franz Ilwof, Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain vom 16. Jhd. bis in die Gegenwart, Graz 1900, 250 ff.

bezahlt werden mußte. Man befand sich in dieser Frage staatlicherseits in einem Dilemma, da die finanzielle Situation der katholischen Ortspfarrer ebenfalls eine sehr armselige war³⁵.

Auch die Anstellung der Pastoren war mit Hindernissen gepflastert, was am Beispiel des ersten Ramsauer Pastors dargelegt werden soll. Die Ramsauer Bauern schickten auf ihre eigenen Kosten zwei Deputierte nach Bayern, um einen Prädikanten zu gewinnen. In Regensburg kamen sie mit dem damals 28jährigen Samuel Carl Tobias Hirschmann ins Gespräch, der an der Universität Erlangen Theologie und Philosophie studiert hatte. Hirschmann erklärte sich bereit, die Stelle anzunehmen, und traf am 24. Juni 1782 in der Ramsau ein, wo er jubelnd empfangen wurde. Eine weitere Schwierigkeit war die Besoldungsfrage. Die Bauern boten 200, Hirschmann verlangte 600 Gulden, worauf man sich schließlich auf 400 Gulden im Jahr einigte. Zwei Tage nach seiner Ankunft stellte sich Hirschmann dem Kreishauptmann von Judenburg vor, der gerade in Haus im Ennstal weilte³⁶. Der weitere Weg zur endgültigen Approbation war ebenfalls ein beschwerlicher. Man verlangte staatlicherseits, daß sich die neuen Pastoren entweder beim bestehenden Konsistorium in Teschen (Schlesien) oder von einem Superintendenten in Ungarn, wo die evangelische Lehre schon lange erlaubt war, prüfen lassen mußten. Auch Hirschmann trat diesen beschwerlichen Weg nach Ungarn an und konnte schließlich von der Geistlichkeit und vom Stadtrat zu Modern ein Attest erlangen, das er auf der Rückreise in Preßburg siegeln und beglaubigen ließ³⁷. Mit diesem Attest hatte sich der neue Pastor beim zuständigen Kreishauptmann vorzustellen, der seine Einsetzung endgültig bestätigte. Hirschmann erhielt dieses „Konfirmationsdekret“ von einem Beamten des Kreisamtes Judenburg am 6. Oktober 1782 ausgefolgt³⁸.

Besonders schwierig war die Arbeit der Pastoren in der so ausgedehnten Pfarre Wald am Schoberpaß. Ihr erster Pastor, Heinrich Johann Gottfried Kotschy, schildert anschaulich sein Leben, einen Tagesablauf, der uns überliefert ist: Er halte meist Vor- und Nachmittagsgottesdienste, jeweils in verschiedenen Orten; er habe um 8 Uhr abends eine Taufe in

³⁵ Vgl. dazu: Georg Lösche, *Geschichte des Protestantismus . . .*, 523; StLA, A. Haus, Schubert 182, Heft 539 (Evangelische Schulen in Ramsau und Schladming, 1782–1834).

³⁶ Vgl. dazu: Reiner Puschnig, *Die Toleranzkirche*, in: *Evangelisch in der Steiermark*, Ausstellungsführer, 1981, 99; StLA, A. Haus, Schubert 62, Heft 171 (Verwaltung der Stift Petrischen Herrschaft Pichl, 1768–1796), und Schubert 180, Heft 527 (Evangelische Toleranzgemeinden Ramsau und Schladming, 1782–1794); A. Schladming, Schubert 19, Heft 135 (Evangelische Pfarrchronik bis 1820).

³⁷ Ebenda (ungarisch Modor, slowakisch Modra – in der Nähe von Preßburg/Bratislava).

³⁸ Ebenda: 100.

Zeltweg vollzogen, tags darauf morgens ein Begräbnis in Wald; ein andermal um 6 Uhr abends eine Beerdigung in Leoben, um 6 Uhr früh darauf einen Gottesdienst in St. Johann am Tauern, er gab einem Kranken das Abendmahl, kam um 1 Uhr mittags nach Hause, wurde sogleich zu einer in Kalwang wohnenden Kranken gebeten, fand, um 7 Uhr heimgekehrt, einen Boten vor, der ihn in finsterner Nacht eine Meile weit reiten ließ, kehrte um Mitternacht heim und ritt um 4 Uhr morgens wieder ab, um auf dem Tauern den Reformationsgottesdienst zu halten, wonach er am Abend in Judenburg auch eine Reformationsfeier veranstaltete. Was das bei den damaligen Wegeverhältnissen bedeutete, kann man sich lebhaft vorstellen . . .³⁹.

Auch die staatlichen Stellen waren sich durchaus der Schwierigkeiten bei der Anstellung von Pastoren in den neu errichteten evangelischen Gemeinden bewußt. Man sah bald ein, daß die ursprünglich erhobene Forderung, nur „inländische“ Pastoren anzustellen, auf zu große Schwierigkeiten stieß. Denn weder aus Ungarn noch aus Böhmen und österreichisch-Schlesien waren genügend Pastoren zu bekommen. Aus diesem Grund teilte das steirische Gubernium dem Fürstbischof von Seckau mit, daß der Kaiser, um die „Concehssion des Religions Exerzitii“ nicht zu vereiteln, die Genehmigung erteilt habe, daß auch Pastoren aus dem Reich mit Ausnahme von „Sachsen und Preüsisch-Schlesien“ aufgenommen werden dürfen, wenn sie sich der Prüfung des Konsistoriums in Teschen unterziehen⁴⁰.

Parallel dazu gingen die Bemühungen der staatlichen Stellen, das katholische kirchliche Leben zu reformieren, um die Flut der Übertrittswilligen einzudämmen. So ersuchte das steirische Gubernium den Fürstbischof, in Gemeinden „gemischter Religion“ von katholischer Seite nur mehr tüchtige Seelsorger zu entsenden⁴¹. Diese sollten über ausgezeichnete Kenntnisse, das heißt über eine fundierte theologische Ausbildung, verfügen, um die katholische Glaubenslehre glaubhaft vertreten zu können. Gleichzeitig erging die Ermahnung an die katholische Geistlichkeit, alle „Kontroversien“ mit und „Schmähungen“ der Evangelischen zu unterlassen⁴². Ganz in diesem Sinn war der Hirtenbrief des Fürstbischofs von Seckau gehalten. In diesem „Unterricht über die Toleranz des Herrn Fürstbischofen zu Seggau an seine gesamte Geistlichkeit“ vom 21. März 1782 werden ebenfalls die Gehässigkeiten unter den Menschen verdammt. Bischof Arco sah in der Duldung keine Gefährdung für die katholische Religion, rief zum vorbildlichen Lebenswandel der Geistlichkeit auf, zum eifrigen aber nicht aufdringlichen Nahebringen der wichti-

³⁹ Ebenda: 101.

⁴⁰ DAG XV c¹, Religionsberichte: Mitteilung vom 25. März 1782.

⁴¹ DAG XIII a³, Akatholiken I (1782–1850): Schreiben vom 4. Feber 1786.

⁴² DAG XV c¹, Religionsberichte: Gub. an den Fürstbischof vom 8. Feber 1782.

gen katholischen Grundsätze und wandte sich insbesondere gegen Streitpredigten und Schmähungen⁴³. Eine Stelle dieses Hirtenbriefes fiel der Zensur zum Opfer, wo Bischof Arco in bezug auf die Akatholiken davon sprach, daß „weder einer widrigen Religion ein günstiger Beweis gewähret werde“; stattdessen mußte es heißen: „daß weder einer widrigen Religion einiger Vorzug gewähret werde“⁴⁴. Denn auch bischöfliche Hirtenbriefe mußten vor ihrer Veröffentlichung den staatlichen Stellen als Zensurbehörde in staatskirchenrechtlichem Sinn vorgelegt werden. Ganz im Sinn dieses Hirtenbriefes stand die Predigt zum Jahrestag des Toleranzpatentes im Kerngebiet des obersteirischen Protestantismus, nämlich in Schladming, gehalten von jenem Kaplan Ambrosius Schlüsselberger, der mehrmals in warnenden Berichten an seine Vorgesetzten vor einer Verschlimmerung der Situation für die katholische Kirche durch ein zu strenges Vorgehen der eigenen Seite hingewiesen hatte. Das einzige Exemplar dieser gedruckten Predigt hat sich im Pfarrarchiv Riegersburg erhalten, in jener Pfarre, in der Schlüsselberger nach Schladming Kaplan war, bevor er 1786 Domkapitular der nur kurze Zeit bestehenden Diözese Leoben-Göb wurde⁴⁵.

Um unnötige Konfrontationen zu vermeiden, waren auch genaue Weisungen für die katholischen Geistlichen ergangen, was sie im Umgang mit Protestanten zu tun bzw. zu unterlassen hatten. In einem Erlaß über den Ritus bei Taufen, Heiraten und Todesfällen von Protestanten heißt es hier analog zu den schlesischen Gebräuchen: bei Todesfällen darf der protestantische Prediger unter dem Geläute der katholischen Kirche die Leiche auf den katholischen Kirchhof begleiten, wo aber kein Prediger vorhanden sei, dürfe der akatholische Schulmeister die Leiche zu Grabe singen. Wenn nur ein katholischer Priester vorhanden sei, könne er auf Wunsch mitgehen, dürfe jedoch keine Grabeinsegnung vornehmen und keine Kollekte am Grabe durchführen. In die katholische Kirche zu gehen und dortselbst Funktionen vorzunehmen, habe der protestantische Prediger jedoch kein Recht. Darüber hinaus wird in diesem Erlaß festgelegt, daß der Ritus bei diesen „functionibus ministerialibus“ aus Schlesien in der ganzen Monarchie einzuführen sei, weil er derselbe wäre, der in der sächsischen Kirchenagende vorgeschrieben war, aus Luthers Zeiten herstamme und sich daher folglich weit weniger als andere später gebräuchlich gewordene Riten von den katholischen unterscheide. Was wohl darauf zurückzuführen ist, daß im Gegensatz zum streng reformierten Charakter der Aufklärungszeit die reichere Liturgie aus Schlesien aus lutherischer Zeit wohl eher dem vom öster-

⁴³ Gedruckt bei Widmannstätter, Graz 1782.

⁴⁴ DAG XV c¹, Religionsberichte: Einspruch des Gub. vom 26. März 1782.

⁴⁵ Gedruckt bei Widmannstätter, o. J.

reichischen Barock geprägten Frömmigkeitsstil entgegen kam⁴⁶. Auch wurde verfügt, daß in allen evangelischen Gemeinden, in denen noch kein evangelischer Schulmeister vorhanden war, alle Kinder weiter zum Zwecke des Lesen- und Schreibenlernens in die katholische Schule zu gehen hätten. Die Priester durften auch Nichtkatholiken im Krankheitsfalle besuchen, hätten sich aber auf Wunsch des Kranken wieder zu entfernen⁴⁷.

Um möglichst allen Eventualitäten vorzubeugen, gingen auch vom steirischen Gubernium genaue Weisungen an alle Kreis- und Stadthauptleute betreffend die Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Toleranzpatentes, die auch gleichzeitig dem Bischof zur Kenntnisnahme für die gesamte Geistlichkeit vorgelegt wurden. Außerdem wurde ein Kommissar für die verdächtigen Religionsbezirke ernannt⁴⁸. Schon Ilwof stellte fest, daß es in den Gebieten der ersten drei evangelischen Gemeinden, also in der Ramsau, in Schladming und in Wald, zu keinerlei Unruhe in der Bevölkerung kam. Hatten hier doch Protestanten und Katholiken seit Jahrhunderten auf demselben Boden zusammengelebt und kannten einander als solche⁴⁹. Einer der oben erwähnten „verordneten geistlichen Kommissäre“ zur Durchführung der Erklärungen der Akatholischen war der Dechant von Haus, zuständig für die Bewohner im Enns- und Palental. Berichte darüber hatte er an das Gubernium abzuliefern⁵⁰. Auch hatten die Pfarrer und Dechanten genaue Fragebögen über das Verhältnis des Zusammenlebens von Katholiken und Evangelischen zu beantworten, ob sich die Pastoren keinerlei unerlaubter Werbungsversuche schuldig machten, ob das Miteinanderleben seit dem Duldungspatent ungestört vor sich gehe und dergleichen mehr. Ein solcher Fragebogen des Dechants von Haus, Benedikt Ignaz Estendorfer, für alle zu seinem Dekanat gehörenden Pfarreien für das Judenburg Kreisamt, ist uns aus dem Jahre 1805 erhalten und enthält keinerlei Hinweise auf etwaige Unruhen in der Bevölkerung⁵¹. In diesem Bericht waren auch Übertritte innerhalb der letzten zehn Jahre angeführt. So traten, um ein Beispiel zu nennen, im Pfarrvikariat Schladming zwischen 1794 und 1804 zwei Personen zum Protestantismus und zwei zum Katholizismus über. Als Grund der ersteren wird angegeben: Aufenthalt und Erziehung in protestantischen Häusern; bei letzteren hingegen: die

⁴⁶ DAG XIII a³, Akatholiken I: Gub. an Bischof vom 27. März 1782 auf Grund Allerhöchster Verordnung vom 16. März 1782.

⁴⁷ StLA, Patentenreihe: Circulare des niederösterreich. Gub. vom 31. Jänner 1782.

⁴⁸ DAG XV c¹, Religionsberichte: Circulare des Gub. vom 8. März bzw. Abschrift an den Bischof vom 16. März 1782 mit Erläuterungen.

⁴⁹ Vgl. dazu: Ilwof, Der Protestantismus . . . , 249.

⁵⁰ DAG XV c¹, Religionsberichte: Bericht vom 26. April 1782.

⁵¹ Ebenda: Beantwortung deren, von dem löbl. kais. königl. Kreisamt Judenburg in Religionssachen erlassenen Fragstücken, vom 5. Jänner 1805.

akatholischen Eltern haben ihr Kind nicht davon abgehalten, zur katholischen Kirche zurückzukehren bzw. im zweiten Fall: nach langer Unruhe sei der Bauernknecht im Alter von 70 Jahren wieder revertiert. Ähnlich auch ein Zehn-Jahres-Bericht des Stadtpfarrers Franz Kuglmayr von Rottenmann, der für den Zeitraum 1794 bis 1804 nur angeben kann, daß zwei Personen wieder zum katholischen Glauben zurückgekehrt waren, und kein einziger evangelisch geworden war⁵². Trotz alledem muß gesagt werden, daß für die Protestanten der Weg durch die staatliche Behördenhierarchie zur tatsächlichen Durchsetzung der ihnen im Toleranzpatent und in den darauffolgenden Durchführungsverordnungen zugestandenen Rechte ein oft mühseliger und beschwerlicher war.

Erwähnt werden muß noch das Problem der protestantischen Bücher, da ja außer den über die Zeit des Geheimprotestantismus bei den einzelnen Bauern erhaltenen Bibeln, Erbauungsbüchern und Gesangbüchern kein weiterer Vorrat in den österreichischen Erbländern vorhanden war und auch keine Druckerei zum Zeitpunkt des Toleranzpatentes in der Lage war, den momentan auftretenden Bedarf an solchen zu decken. Daher erhielten die Evangelischen die Erlaubnis, daß sie die Gesangbücher und Kirchenlieder der „Reformierten und Evangelischen, so wie sie dermalen sind, auch noch ferners beibehalten und mit dem Verbote der Einfuhr auswärtiger lutherischer und reformierter Kirchen- und Gesangbücher insolang nicht fūrggegangen werden solle“, als bis erwiesen sei, daß man innerhalb des Landes selbst den Erfordernissen nachkommen könne⁵³. Es stehe der Tratt'nerschen Buchdruckerei als auch andern daher frei, derlei akatholische Gesang- und Andachtsbücher aufzulegen, jedoch nur jene, die in dem der allerhöchsten Entschließung beigelegten Verzeichnis enthalten waren, oder deren Druck noch in der Folge die vorläufige Approbation des Teschener Konsistoriums erhalten sollte. Die Liste enthielt folgende Bücher:

- „1.) Korrekte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischen oder Lemgorer.
- 2.) Der sogenante kleine Katechismus.
- 3.) Der große Katechismus.
- 4.) Der Heidelbergische Katechismus.
- 5.) Kirchenagende für die Augspurgische Confession.

⁵² Ebenda; vgl. dazu: StLA, A. Schladming, Schubert 19, Heft 134 (Akten betreffend evangelische Gemeinde und Austrittsscheine 1783–1832).

⁵³ Ebenda: Entschließung des iÖ. Gub. vom 9. Juli 1782; vgl. dazu: Gustav Frank, Die im Auftrage der Staatsbehörde verfaßten Religionslehrbücher der evangelischen Kirche A. C. in der Toleranzzeit, in: Jb. d. Gesellschaft f. d. Gesch. d. Protestantismus in Ö., 18. Jg. Wien–Leipzig 1896, 193–200.

- 6.) Kirchenagende für die Helvetischen Confessions-Verwandten.
- 7.) Die Arndtschen Gebetbücher.
- 8.) Ein gutes Gesangbuch, wo das von Weise und Hollikofer gesammelte zum Grunde zu legen, und nach der Länge der Zeit und den Umständen zu adaptiren wäre.
- 9.) Cythara Sanctorum aneb Zabmy a Pisin Duchowin W. Lipska 1737.
- 10.) Die neuen verbesserten Gesangbücher der seit einigen Jahren im Hanovrischen, Würtembergischen, Hanoverischen, Braunschweigischen, Hessen-Darmstädtischen in Holstein, Bremen, Dortmund eingeführt worden, und endlich
- 11.) Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königl. preussischen Landen vom Jahre 1780⁵⁴.

Eigentlich verboten und doch wieder erlaubt war das „Erbauungsbuch für evangelische Christen“, der getarnte Nachdruck des „Schaitberger“. Das von dem Exulanten Schaitberger in Nürnberg 1730 verfaßte Werk war das beliebteste Erbauungsbuch der Geheimprotestanten. Es wurde immer wieder aufgelegt und illegal nach Österreich eingeführt. Unter Joseph II. erneut verboten, weil es unter anderem ein Streitgespräch Katholik–Protestant enthielt, in dem die Katholiken nicht gut wegkamen, konnte es unter dem unverfänglichen Titel „Erbauungsbuch“ dennoch die Zensur unterlaufen⁵⁵. Nur ein einziges Gebetbuch in slowenischer Sprache kam noch unter der Regierungszeit Joseph II. heraus. Es war dies eine Neuauflage eines slowenischen Gebetbuches aus dem Jahre 1584, die auf Veranlassung und auf eigene Kosten des Agoritscher Gemeindegliedes Peter Pinter, Keuschler zu Finkenstein, Kärnten, gedruckt und von Ignaz Kleinmayr in Klagenfurt 1784 verlegt wurde⁵⁶.

Über den hierarchischen Aufbau der evangelischen Kirchen in Österreich wird im Toleranzpatent nichts erwähnt, da nach den staatsrechtlichen Maximen des aufgeklärten Absolutismus einzig und allein die lokale Kirchengemeinde als Kirchengesellschaft anerkannt wurde. Dennoch ging man in der Struktur der Kirche vom Territorialsystem aus, nachdem das Kirchenregiment als Ausfluß der staatlichen Souveränität dem Landesfürsten zusteht, der auch letzten Endes das Ernennungsrecht ausübt. Das Konsistorium in Teschen, das die Amtsprüfungen für die Pastoren abzunehmen hatte, wurde nach Wien verlegt, und war so die oberste Kirchenbehörde geworden. Es ernannte auch mit kaiserlicher Zustimmung den ersten Superintendenten für die evangelischen Gemeinden in Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien)

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Im Besitz des evangelischen Diözesanmuseums in Fresach/Kärnten.

⁵⁶ Ebenda.

Johann Georg Fock, der dieses Amt gleichzeitig für Nieder- und Oberösterreich ausübte und Pastor in Wien war⁵⁷.

Von welch entscheidender Bedeutung das Toleranzpatent auch für den Kaiser selbst war, zeigte sich knapp vor seinem Tod, als er nach einem Vortrag des Polizeiministers Graf Pergen vom 13. 1. 1790 alle Reformen bis auf die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Toleranzgesetzgebung widerrief.

Man mag heute über die Enge der damals gewährten Toleranz erstaunt sein oder vielleicht gar lächeln. Ein Blick über die Grenzen unserer Heimat hinaus – etwa nach Nordirland oder dem Iran – zeigt uns jedoch, wie entscheidend der Toleranzgedanke für das Zusammenleben von Menschen verschiedener Bekenntnisse und Auffassungen ist... jener Toleranzgedanke, der bereits 1781 in unsere Gesetzgebung Eingang gefunden hat. So stellt das Toleranzpatent den Beginn für die evangelische(n) Kirche(n) von heute in Österreich dar.

⁵⁷ Vgl. dazu: Schwarz, Zum 200-Jahr-Jubiläum des Josephinischen Toleranzpatents . . . , 80 f.; Gustav Adolf Skalsky, Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Ö., in: Jb. d. Gesell. f. d. Gesch. d. Protestantismus in Ö., Wien–Leipzig 1897, 18. Jg., 136–192; Bei den erwähnten Konsistorien in Ungarn, über die ebenfalls Amtsprüfungen und Ordinationen zu erlangen waren, kann es sich wohl nur um jenes in Modern bei Preßburg gehandelt haben (wie Anm. 37).